

## Große Kreisstadt Schramberg

### **Satzung zum Außerkraftsetzen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 18.11.2010 der Großen Kreisstadt Schramberg**

Aufgrund von §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 12, des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 29.04.2021 folgende Aufhebungs-Satzung beschlossen:

#### **§1**

#### **Außerkraftsetzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 18.11.2010 der Großen Kreisstadt Schramberg wird außer Kraft gesetzt.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft

Ausgefertigt: 29.04.2021

Schramberg, den 30.04.2021

*Dorothee Eisenlohr*

[Dorothee Eisenlohr \(30. April 2021 09:19 GMT+2\)](#)

Dorothee Eisenlohr  
Oberbürgermeisterin

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.